

II. Berg = Policei = Gesetze und Verordnungen, welche besondere Gegenstände betreffen.

1) Schürfen. Schutz des Oberflächen-Eigenthumes.
Sicherstellung der Schurflöcher, der Muthungs = Baue und
Deffnungen auflässiger Bergwerke.

A. Rhein. Haupt = Berg = District.

Rescript des Finanz = Ministers
vom 27. Mai 1839. V. 335.

Die im allgemeinen Sicherheits = Interesse bei Einstellung von Schurf = Arbeiten für Zufüllung der Schurflöcher und Ebenung des Bodens zu treffenden policeilichen Vorkehrungen gehören der vom Kgl. Ober = Berg = Amte im Berichte vom 8. d. M. aufgestellten Ansicht gemäß allerdings zum Verwaltungs = Ressort der Local = Policei = Behörden; sind jedoch Schurfarbeiten unter der besonderen Aufsicht und Leitung der Bergwerks = Behörde ausgeführt worden, so muß dieselbe nach Einstellung der Arbeit mit dahin wirken, daß den Forderungen der Sicherheits = Policei Genüge geleistet werde. Bei auflässig gewordenen und mithin der Disposition des Staates wiederum anheim gefallen Bergwerken dagegen liegt der Bergwerks = Behörde mit der Sorge für die zur Conservation erforderliche Sicherung solcher Gruben auch zugleich die Verpflichtung ob, die zur Abwendung gemeiner Gefahr nothwendigen Anordnungen (welche mit dem conservativen Zwecke sich in der Regel vereinigen) zu treffen, und sei es auf Kosten der das Eigenthum derelinqüirenden Gewerkschaft und resp. aus deren Gruben = Vermögen oder für Rechnung der Staats = Cassé amtlich in Ausführung zu bringen. *)

*) Obgleich dieses Rescript zunächst nur für die rechte Rheinseite ergangen ist, so findet dasselbe unter Berücksichtigung der bereits mitgetheilten Art. 17. 18. Tit. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1791, Art. 8. 9 des Berg = Policei = Decretes v. 3. Januar 1813 und Art. 37 des Kaiserl. Decretes v. 18. Nov. 1810 auch Anwendung auf die Berg = Amts = Bezirke Düren und Saarbrücken. Daß übrigens Schürfe und Schächte gemutheter oder nicht concedirter Bergwerke unter Aufsicht der gewöhnlichen Policei stehen, ist in dem Justiz = Ministerial = Rescripte vom 3. Sept. 1838 ebenfalls anerkannt. (Jurist. Central = Blatt. 1838. S. 965).

Straf-Gesetz-Buch

vom 14. April 1851. §. 345. Nr. 9.

Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

B. Berg-Amts-Bezirk Siegen und staudesherrliche Gebiete
auf der rechten Rheinseite.

Allgem. Landrecht. Theil 2. Tit. 16. *)

§. 142. Der Grundeigenthümer kann Demjenigen, welcher einen Schürffchein erhalten hat, das Schürfen nicht wehren noch hindern; es sei denn, daß er selbst mit einem älteren Schürffcheine versehen worden.

§. 145. Wer einen Schürffchein auf fremden Grund und Boden erhalten hat, muß sich damit zuvor bei dem Eigenthümer melden; diesem den Ort, wo er schürfen will, bestimmt anzeigen; und wegen der Zeit mit ihm Abrede nehmen.

§. 146. Können sich beide nicht vereinigen: so muß der Inhaber des Schürffscheins zuvor die Entscheidung des Berg-Amtes einholen und abwarten.

§. 147. An solchen Orten, wo Wohn- oder Wirthschaftsgebäude stehen, und vier Fuß Rheinländisch vom Umkreise derselben, darf nicht geschürft werden; es sei denn, daß nach Anleitung des ersten Theils Tit. 8. §. 30, der Grundherr durch Erkenntniß des Bergamtes, zu dessen Gestattung, gegen erhaltene vollständige Schadloshaltung, verurtheilt wäre.

§. 148. Bepflanzte Baum- und Kohlgärten sind bei dem Schürfen ganz zu verschonen, wenn nicht der Schürffchein ausdrücklich darauf gerichtet worden.

§. 149. Das Schürfen auf Aedern und Wiesen muß zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, da die Feldfrüchte dadurch keinen Schaden leiden.

§. 150. Wird bei dem Schürfen nichts entdeckt, so muß der Schürfer die aufgeworfene Grube wieder einfüllen, den Ort eben machen, auch allen durch das Graben verursachten Schaden und die entzogene Nutzung allenfalls nach der Festsetzung des Bergamtes ersetzen.

*) Ueber die Gebiete, in welchen das Allgem. Landrecht und die einzelnen Berg-Ordnungen als Gesetze gelten, vergl. Braffert. Berg-Ordnungen der Preuß. Lande. Einleit. S. 30.

§. 151. Ist hingegen ein Stockwerk, Lager, Gang oder Flöz wirklich entdeckt worden, so muß der Schürfer, wenn auch vor der Hand darauf nicht fortgebaut würde, dennoch offen bleiben. *)

§. 152. Hat der Grundeigenthümer denselben ohne Genehmigung des Bergamts zugeworfen, so muß die Wiedereröffnung auf seine Kosten geschehen und er hat außerdem eine Geldbuße von zehn Thalern zum Besten der Bergarmen verwirkt.

Rassau-Razeneinbogische Berg-Ordnung v. J. 1559.

Eröffnung der Berg-Freyheiten und Ordnung der Bergwerke:

Wir lassen auch jetzigen und künftigen Gewercken, allenthalben in Unserer Graffschafft Nassau, in eines jeden Güttern und Grund, in Haus und Hoff (ausgescheiden unterm Tisch, Bett und Feuerstatt) einzuschlagen und zu suchen, zu.

Art. 28.

— und soll der Grund-Herr, auf des Grund und Boden die Gebäu angefangen werden, die Wahl haben, vier Erb-Kuckus zu behalten, zu verlegen und zu verbauen, oder einen Kuckus und nicht mehr anzunehmen, denselben ihnen die Gewercken für und für, ohn sein Zuthun, weil die Zeche bauhaftig gehalten wird, verbauen sollen, dagegen sollen die Gewercken und Lehenträger, keinen Raum oder Platz zu bezahlen, auch keinen Schurppff wieder zu füllen schuldig sein.

Da auch einiger Lehenträger, ehe und zuvor er mit den Grundherrn, auf Stolle und Maßen, wie obstehet, nicht überein kommen wäre, nach einem Gang schurppffen und der Schurppff nichts dienlich seyn würde, soll er denselben Schurppff wieder zuzufüllen schuldig seyn. **)

*) Die gewöhnliche Policei-Behörde hat indeß durch Strafbefehle den Schürfer zur Umzäunung u. s. w. der Deffnungen anzuhalten.

**) Die Nassau-Razeneinbogische Berg-Ordnung kann als Beispiel der Bestimmungen der im Rhein. Haupt-Berg-Districte zu Recht bestehenden Berg-Ordnungen gelten. Nach der Bergfreiheit der Chur-Trier'schen Berg-Ordnung vom Jahre 1564 darf ebenfalls nur „vnder dem Tisch, Beth vnd Feuerstat“ nicht geschürft werden. Dasselbe bestimmt Art. 7 der Homburgischen Berg-Ordn. vom Jahre 1570. Andere Berg-Ordnungen verweisen auf die allgemeinen bergrechtlichen Gewohnheiten oder verordnen, wie die Chur-Kölnische Berg-Ordnung vom Jahre 1669. Theil 1 Art. 2, daß diejenigen, welche „Raumfelder, Acker und Wiesen oder andere Gründe eigenthümblich oder in Bestand haben“, bei Vermeidung von Strafen Jedweden das Schürfen gestatten sollen.

Daß die Grund-Eigenthümer gegen Annahme der Erbkure die Schürfe wieder zu füllen und einzuebenen haben, bestimmen außer der Nassau-Razeneinb. B.-D. noch die Homburgische B.-D. Art. 7., die Chur-Sächsische B.-D. vom Jahre 1689. Art. 72. und die Chur-Kölnische B.-D. Theil 3. Art. 19. Der Policei-Behörde wird in diesen Fällen die Wahl zustehen, sich an die Grund-Eigenthümer oder die Schürfer Behufs Sicherstellung, Einebenung u. s. w. der Schürflöcher zu halten, da auch die Schürfer in letzterer Beziehung dem Staate verantwortlich sein dürften. Besondere Bestimmungen enthält noch die Wildenburgische Berg-Ordnung vom Jahre 1607.

Bekanntmachung über den Betrieb von Schurf-Arbeiten im Kreise Wehlar.

Da über den willkürlichen Betrieb von Schurf-Arbeiten auf Eisenstein Seitens der Bergwerks = Betreiber im Kreise Wehlar *) von mehreren Grundeigenthümern Beschwerde erhoben worden ist, so finden wir uns veranlaßt, die bei dem Betriebe von Schurfarbeiten zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen hierdurch allen Betheiligten zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

- 1) Nur derjenige, welcher von der Bergwerks-Behörde einen Schurfschein erhalten hat, darf auf fremdem Grund und Boden schürfen.
- 2) Wer auf Grund eines Schurfscheins auf fremdem Grund und Boden schürfen will, muß sich mit dem von der Bergwerks-Behörde erhaltenen Schurfscheine, vor dem Beginne seiner Arbeiten, bei demjenigen Grundeigenthümer melden, auf dessen Grund und Boden er einschlagen will; er muß letzterm den Ort, wo die Schurfarbeiten Statt haben sollen, bestimmt anzeigen, und sich über die Zeit, in welcher sie begonnen werden sollen, mit ihm einigen.
- 3) An Orten, wo Wohn- und Wirthschafts-Gebäude stehen, sowie auf bestellten Aekern dürfen in der Regel keine Schurfarbeiten unternommen werden.
- 4) Findet über den Ort, wo geschürft werden soll, oder über die Zeit, in welcher die Schurfarbeiten beginnen sollen, keine Einigung zwischen dem Inhaber des Schurfscheins und dem Grundeigenthümer Statt, so hat der erstere die Entscheidung des Königl. Bergamts zu Siegen nachzusuchen und vor deren Eingang seine Arbeiten nicht zu beginnen.
- 5) Allen Schaden, welcher dem Grundeigenthümer durch Schurfarbeiten veranlaßt wird, ist derjenige, auf dessen Veranlassung diese Arbeiten unternommen sind, dem Grundeigenthümer vollständig zu vergüten verpflichtet; auch für die entbehrte Benutzung desjenigen Grund und Bodens, auf welchem Schurfarbeiten gemacht sind, steht dem Grundeigenthümer ein Anspruch auf Entschädigung zu.
- 6) Wird bei dem Schürfen nichts entdeckt, so ist der Schürfer verbunden, die aufgeworfene Grube wieder zuzufüllen und den Ort einzuebnen, bleibt aber auch in diesem Falle zur Leistung des sub 5 erwähnten Schaden-Ersatzes verpflichtet.
- 7) Denselben Schaden-Ersatz hat auch derjenige zu leisten, welcher,

*) Im Kreise Wehlar gilt keine Berg-Ordnung. Es kommen daselbst die allgemeinen Grundsätze des deutschen Bergrechtes und als Reglementar-Vorschriften für die Verwaltungs-Behörden die Bestimmungen des Allgem. Landrechtes zur Anwendung. Durch obige im Coblenzer Amtsblatte von 1838. Stück 70 publicirte Verordnung werden die Ungebührlichkeiten der Schürfer mit Strafe belegt.

nachdem er mit einem Grubensfelde beliehen worden, fremden Grund und Boden zum Betriebe seiner Grube in Anspruch nimmt.

Bonn, den 12. November 1838.

Königl. Preussisches Ober-Bergamt für die
Niederrheinischen Provinzen.

* * *

Unter Bezugnahme auf vorstehendes Publicandum des Königl. Ober-Berg-Amtes für die Niederrheinischen Provinzen und auf den Grund des §. 11. der Allerhöchsten Instruction vom 23. October 1817, (Gesetzsammlung von 1817. S. 254.) bestimmen wir hierdurch, daß etwaige Zuwiderhandlungen gegen jene gesetzlichen Bestimmungen, unbeschadet des den Grundeigenthümern zustehenden Entschädigungs-Anspruches, mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlrn., oder einer aequivalirenden Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Coblenz, den 24. November 1838.

Königl. Regierung.

Ministerielle Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen im Bezirke
des Königl. Berg-Amtes zu Siegen

vom 24. October 1858 — V. 6585. —

§. 32. Schächte, Tagebrüche, Schurfe, gefährliche Oeffnungen und Baue über Tage sind durch die Eigenthümer oder Besitzer der betreffenden Gruben sofort gefahrlos zu stellen. Kommen dieselben ihren Verpflichtungen hierin nicht nach, und ist Gefahr im Verzuge, so hat der Geschworene die Gefahrlosstellung auf deren Kosten sofort zu veranlassen, sonst aber vorher dem Bergamte Anzeige zu machen.

Bei Gruben, welche im Freien liegen, geschiehet die Sicherstellung auf Kosten des Staates.*). Jedoch muß sorgfältig darauf geachtet werden, daß vor dem gänzlichen Einstellen eines Bergwerks alle Oeffnungen auf Kosten der Gewerkschaft gefahrlos gestellt sind. Die Sicherstellung verlassener Schurflöcher in Muthungsfeldern gehört zum Ressort der Orts-Policei-Behörde, es sei denn, daß Schurfarbeiten unter der besonderen Aufsicht und Leitung der Bergwerks-Behörde ausgeführt sind, in welchen Fällen diese mit dahin zu wirken hat, daß den Forderungen der Sicherheits-Policei Genüge geleistet werde.

*) Der Staat übernimmt die Kosten, wenn weder die frühere Gewerkschaft, noch der Grund-Eigenthümer bergordnungsmäßig zur Sicherstellung verpflichtet sein sollte. Vergl. außerdem §§. 59. 60 der Geschworenen-Instruction vom 24. October 1858.

C. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite.)

Gesetz vom 21. April 1810
über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche.

Art. 10. Nul ne peut faire des recherches pour découvrir des mines, enfoncer des sondes ou tarières sur un terrain qui ne lui appartient pas, que du consentement du propriétaire de la surface, ou avec l'autorisation du gouvernement, donnée après avoir consulté l'administration des mines, à la charge d'une préalable indemnité envers le propriétaire et après qu'il aura été entendu.

Art. 11. Nulle permission de recherches ni concession de mines ne pourra sans le consentement formel du propriétaire de la surface, donner le droit de faire des sondes et d'ouvrir des puits ou galeries, ni celui d'établir des machines ou magasins dans les enclos murés, cours ou jardins, ni dans les terrains attenant aux habitations ou clôtures murées dans la distance de cent mètres des dites clôtures ou des habitations.

Art. 12. Le propriétaire pourra faire des recherches sans formalité préalable, dans les lieux réservés par le précédent article, comme dans les autres parties de sa propriété; mais il sera obligé d'obtenir une concession avant d'y établir une exploitation. Dans aucun cas, les recherches ne pourront être autorisées dans un terrain déjà concédé. *)

*) Nach diesen Bestimmungen, so wie dieselben in Preußen von Gerichten und Verwaltungs-Behörden ausgelegt werden, darf

1) in einem concedirten Felde nur der Concessionair

2) im nicht concedirten Felde der Grund-Eigenthümer oder mit dessen Erlaubniß, erforderlichenfalls mit Ermächtigung des Ministers des Inneren, jeder Dritte

Schurf-Versuche anstellen. Wer in einem concedirten Felde, sei es auch nach anderen, als im Concessions-Acte benannten Mineralien, ohne Erlaubniß des Concessionaires schürft, wird gemäß Art. 96 des Bergwerks-Gesetzes gerichtlich bestraft. (Erkenntniß des Ober-Tribunales v. 13. Sept. 1855. Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen in dem Preuß. Staate IV. 4. S. 251.) Zweifelhaft ist es, ob auch derjenige derselben Strafe unterliege, welcher ohne Erlaubniß des Grund-Eigenthümers im nicht concedirten Felde schürft. Wegen der allgemeinen Fassung der Art. 93 bis 96 des Bergwerks-Gesetzes kann jene Frage bejaht werden; obwohl die Ansicht, daß der verletzte Grundeigenthümer nur die Civil-Klage zu erheben befugt sei, schon aus dem Grunde vorzuziehen sein dürfte, weil hier überhaupt gar keine Bergwerks-Contravention vorliegt. Die Gerichte sind indeß der ersteren Meinung, wobei dieselben dem Bergwerks-Concessionair andererseits die weitgehende Befugniß zusprechen, innerhalb seines Concessions-Feldes ohne Erlaubniß des Grund-Eigenthümers Grund und Boden zu Bergbau-Zwecken in Besitz zu nehmen. (Erkenntniß des Ober-Tribunales v. 8. Juni 1854. Zeitschrift für das Berg. u. s. w. V. 1. S. 49.) Damit nun aus der gesetzlichen Vorschrift, daß im concedirten Felde Niemand ohne Genehmigung des Concessionaires selbst nicht nach anderen Mineralien schürfen darf, in gewissen Fällen keine dem öffentlichen Interesse nachtheiligen Folgen entstehen, ist da, wo die Verhältnisse dies zu fordern schienen, im Wege des Verständnisses vor Ertheilung der Concession die Zulassung künftiger Schürfversuche von dem demnächstigen Concessionaire erwirkt worden. Hierüber verhält sich das Finanz-Ministerial-Rescript vom 1. März 1840 (1956 oberb. J.):

Rescript der Ober-Berghauptmannschaft

vom 5. Juli 1832.

In diesem Rescripte wird entschieden, daß im Saarbrücken'schen und in der Eifel die Zufüllung unerlaubt eröffneter Schurflöcher durch die Grund-Eigenthümer geschehen müsse, falls der Thäter nicht zu ermitteln sei.

Demgemäß sind von der Königl. Regierung zu Trier die Landräthe angewiesen, „die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, auf welchen solche Schurflöcher unbefugter Weise eröffnet worden, anzuhalten, diese,

„Die Verwaltungsbehörde darf Schurfversuche in einem bereits concedirten Felde nicht gestatten. Wenn sie aber bei der Concedirung eines Bergwerks-Betriebes mit dem Concessionair über die Zulassung von anderweiten Schurfversuchen sich verständigt, und auf Grund einer solchen Verständigung das Erforderliche durch die Concessions-Urkunde festsetzt, so läßt sich dagegen Nichts einwenden. Es wird jedoch auf eine solche eventuelle Vereinigung nur für den Fall Bedacht genommen werden dürfen, wo das wirkliche Vorkommen anderer Mineralien, als der im begehrten Felde zu gewinnen, noch unerwiesen ist, indem unter Voraussetzung des Gegentheiles, entweder die betreffenden Feldestheile von der nachgesuchten Concession ausgeschlossen oder solche verpflichtenden Bestimmungen in die Concessions-Urkunde aufgenommen werden können, welche die Auffuchung und Gewinnung von Seiten des Concessions-Inhabers sicher stellen.“

Analog diesem Rescripte ist z. B. in der Concessions-Urkunde über das Steinkohlen-Bergwerk Diergardt in den Kreisen Geldern und Grefeld vom 16. Januar 1857 den Concessionairen die Verpflichtung auferlegt:

„die Fortsetzung des von den Bewerbern um das Concurrenz-Gesuch Graffschaft Mors bei Bliersheim angelegten Bohrloches so lange zu gestatten, bis damit ein Steinkohlen-Flöz durchbohrt sein oder sich gezeigt haben wird, daß ein solches bei unausgesehmem Betriebe an dem fraglichen Bohrpunkte nicht aufzufinden ist.“

In der Concessions-Urkunde über das Eisenerz-Bergwerk Mosä im Kreise St. Goar vom 7. August 1840 findet sich folgende Bestimmung:

„da der Concessionair bei Abgabe seiner Submissions-Erklärung sich dahin ausgesprochen hat, daß er nicht gesonnen sei, auf die im Concessionsfelde aufstehende Kupfererz-Lagerstätte einen besonderen Bau zu führen, so wird die abgesonderte Concedirung dieser Kupfererz-Lagerstätte an Dritte sich darum bewerbende Personen hierdurch ausdrücklich vorbehalten. Sollte es sich demnächst bei näherer Aufschließung des Concessionsfeldes ergeben, daß der Eisenstein unter Verhältnissen vorkommt, bei denen durch den darauf zu führenden Bau die Bebauung der im Concessionsfelde aufstehenden Kupfererz-Lagerstätte benachtheiligt werden könnte, und daß entweder eine gleichzeitige gemeinschaftlich zu bewirkende Lösung der Eisenstein- und Kupfererz-Lagerstätten oder ein gemeinschaftlicher Abbau einer zugleich Eisenstein und Kupfererz führenden Lagerstätte zweckmäßig wäre, so ist der Concessionair verpflichtet, den Betriebsplan und die speciellen Betriebs-Bestimmungen, welche das Kgl. Berg-Amt nach Anhörung der verschiedenen Concessionaire zur Sicherung des Baues auf den verschiedenen Lagerstätten und zur Gewinnung der verschiedenen Mineralien entwerfen und das Königl. Ober-Berg-Amt definitiv festsetzen wird, pünktlich zu befolgen und zu den Kosten, welche durch die gemeinschaftliche Lösung der verschiedenen Lagerstätten oder durch den gemeinschaftlichen Abbau einer, verschiedene Mineralien führenden Lagerstätte veranlaßt werden können, in dem durch den Betriebsplan festzusetzenden Verhältnisse beizutragen.“

wenn policeiliche Rücksichten es erfordern, zuzuwerfen und den Platz wieder zu ebenen.“

Rescript des Handels-Ministers
vom 12. Novbr. 1856. — V. 6910. —

Auf Vorschlag des Ober-Berg-Amtes soll in die Concessions-Urkunden der Bergwerke folgende Betriebs-Bestimmung regelmäßig aufgenommen werden, daß der Concessionair verpflichtet sei,
„bei Tagebauen und Schurf-Arbeiten die Dammerde besonders zu stürzen und später mit derselben, die zu ebenende Oberfläche der ausgebauten Räume und zuzufüllenden Schürfe zu bedecken.“

**Besondere Betriebs-Bedingungen bei Bergwerken, welche sich über
Königl. Forst-Districte erstrecken:**

- 1) Was insbesondere den Betrieb innerhalb der Königl. Forst-Districte u. betrifft, so darf in denselben keine Fläche ohne vorherige Anzeige bei dem Königl. Oberförster in Angriff genommen werden. Das auf dergleichen Flächen stehende Holz muß, sofern es den zu eröffnenden Arbeiten hinderlich ist oder durch dieselben beschädigt

Die Concessions-Urkunde über das Eisenerz-Bergwerk „Jda“, Kreis Bernkastel, vom 14. Mai 1841 enthält folgende, hier im Zusammenhange mitzutheilende Bedingungen, auf welche noch an einer anderen Stelle wegen Nr. 3 und 4 zurückzukommen sein wird:

„1. Der Concessionair verpflichtet sich, die Versuch-Arbeiten, welche zur Erschürfung einer muthmaßlichen, im westlichen Theile des Feldes, beim Anderer Goldbache aufstehenden Goldlagerstätte, sei es vom Staate oder von Dritten durch das Königl. Berg-Amt hierzu autorisirten Personen vorgenommen werden möchten, zu gestatten.

2. Die Concedirung der vorstehend gedachten Goldlagerstätte an dritte, sich darum bewerbende Personen wird hierdurch ausdrücklich und selbst für den Fall vorbehalten, wenn das Gold in Gemeinschaft von Eisenerzen vorkommen sollte.

3. Hinsichtlich der früher concedirten, über den größten Theil des Concessionsfeldes sich erstreckenden Blei-, Kupfer- und Silbererz-Gruben Bernkastel, so wie eventuell der sub 2 erwähnten Goldlagerstätte ist der Concessionair verbunden, seinen Betrieb nach Vorschrift der Bergbehörde so zu führen, daß a) keine Brüche auf den in Bau begriffenen Silber-, Blei-, Kupfererz- und Goldlagerstätten entstehen, b) diesen Lagerstätten keine Wasser zugeführt, c) den Wasserhaltungs- und Fördermaschinen, sowie den Aufbereitungs-Anstalten entzogen werden.

4. Sollte auf den zur Concession Bernkastel gehörigen Erzgängen oder auf einer Gold führenden Lagerstätte Eisenstein vorkommen, so kann derselbe von dem Concessionair nur mit Bewilligung des Concessionairs der Silber-, Blei- und Kupfererz oder resp. der Goldlagerstätte gewonnen werden. Er hat jedoch ein Recht zu verlangen, daß der bei dem Betriebe auf Silber-, Blei-, Kupfererz oder Gold geförderte Eisenstein gegen Erstattung der Selbstkosten an ihn abgegeben werde.“

5. Wegen gemeinschaftlicher Lösung der Lagerstätten ähnlich, wie bei dem Eisenerz-Bergwerk „Rosa“.

werden würde, zeitig dem Königl. Oberförster zum Abhiebe oder zur Verwerthung für herrschaftliche Rechnung bezeichnet werden.

Auch sind die Concessionaire verpflichtet, sämmtliche im Königl. Walde zum Betriebe benutzten Flächen, sobald solche nicht mehr dazu gebraucht werden, so auszuebenen, wie es zur Holzzucht erforderlich ist und dieselben sodann nach Anleitung der Königl. Forstbehörde zu cultiviren.

- 2) Die Wasser, welche im Königl. Walde etwa zum Waschen der Erze verwandt werden, oder sich hier in den ausgebaueten Räumen sammeln, sollen durch Abzugsgräben, welche nach Anleitung der Königl. Forstbehörde anzulegen und stets offen zu erhalten sind, abgeleitet werden.
- 3) Die Wege, welche etwa im Königl. Walde nach eingeholter Anweisung der Königl. Forstbehörde zum Transporte der Erze neu angelegt werden, sind, so lange sie zu diesem Zwecke benutzt werden, in einem solchen Stande zu erhalten, daß die Fuhrleute nicht zum Ausweichen aus denselben veranlaßt werden.
- 4) Es ist den Concessionairs nicht gestattet, in dem, innerhalb der Grenzen des Concessions-Feldes gelegenen, Königl. Walde besondere Gebäude als Wohnungen für ihre Arbeiter zu errichten; nur die unbedingt erforderlichen Zechen- und Huthäuser zur Bewahrung von Gezähe, Materialien und geförderten Erzen dürfen nöthigenfalls auch im Königl. Walde und, soweit es der Zweck nöthig macht, als Wohnung für die zur Bewachung angestellten Personen benutzt werden. Die Letzteren müssen diese Wohnungen aber sofort verlassen, wenn sie selbst oder ein Glied ihrer Familie eines Holzdiebstahls oder Waldfrevels überführt werden oder wenn der Betrieb des Bergwerkes eingestellt werden sollte. Endlich
- 5) sind die Concessionairs verpflichtet, für die forstpoliceiwidrigen Handlungen ihrer Arbeiter und Fuhrleute im Königl. Walde während der Arbeitszeit einschließlich der An- und Abfahrzeit, sowie für die daraus entspringenden Straf- und Ersatzgelder zu haften; auch jeden Arbeiter und Fuhrmann, welcher während der vorstehend erwähnten Zeit forstpoliceiwidriger Handlungen wiederholt überführt wird, auf Verlangen der Königl. Forstbehörde von allen Arbeiten im Concessions-Felde zu entfernen.“*)

*) Vergl. Art. 67 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810. Die obigen Bestimmungen gründen sich auf Verhandlungen, welche mit einzelnen Regierungen geführt und in den speciellen Fällen von dem Ministerium genehmigt worden sind. Ähnliche Bestimmungen pflegen bei Gemeinde-Waldungen aufgenommen zu werden. (Concessions-Urkunde über das Bergwerk Coblenz, im Kreise Coblenz vom 1. April 1846.) Wegen Entschädigung des Wald-Eigenthümers kommen Bedingungen, wie die nachfolgenden vertragsmäßigen vor:

a) „Für alle durch oder in Folge des Gruben-Betriebes dem Holzwuchse entzogenen Flächen, welche nur nach vorheriger Ueberweisung Seitens der Königl. Forstbehörde in Besitz genommen, auf Kosten des Concessionairs